

Az.: 3 RK 41/63

B e s c h l u ß

In dem Sozialrechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 27. November 1963 unter
Mitwirkung

des Senatspräsidenten Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzenden,

sowie

der Bundesrichter R i c h t e r

und Dr. L a n g k e i t

beschlossen:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts
Itzehoe vom 13. Dezember 1962 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat dem Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) hatte dem Beigeladenen
~~Rente~~ (R.) durch Bescheid vom 20. Januar 1959 Rente wegen Berufs-
unfähigkeit (BU-Rente) vom 15. Oktober 1958 an zugebilligt, die sich
vom 1. Januar 1961 an auf monatlich 167,20 DM und vom 1. Januar 1962

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

auf monatlich 174,60 DM berechnete. Am 31. August 1961 erkrankte R. und erhielt von der klagenden Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) wegen Arbeitsunfähigkeit in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 5. März 1962 Krankengeld bzw. Hausgeld in Höhe von insgesamt 1.003,40 DM. Entsprechend dem Antrag des Beigeladenen R. vom 4. Oktober 1961 auf Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente) wandelte die beklagte LVA durch Bescheid vom 28. Februar 1962 - zugestellt am 3. März 1962 - die BU-Rente mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit um (§§ 1247, 1253 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO -). Diese Rente betrug monatlich 224,-- DM, so daß sich gegenüber der bisherigen Rente für das Jahr 1961 eine Erhöhung um monatlich 56,80 DM und für das Jahr 1962 um 49,40 DM ergab.

Die klagende AOK vertritt die Auffassung, ihr stehe gegen die LVA nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO eine Ersatzforderung aus dem Rentenanspruch des Versicherten in Höhe von 1.003,40 DM zu. Da die beklagte LVA die Ersatzforderung nur in Höhe von 318,60 DM (Differenz zwischen der dem Versicherten für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 31. März 1962 bewilligten BU-Rente und EU-Rente) anerkannte und diesen Betrag an die Klägerin abführte, erhob diese Klage mit dem Antrag,

die Beklagte zur Zahlung eines Ersatzbetrages in Höhe von 684,80 DM zu verurteilen.

Das Sozialgericht (SG) sah die Forderung als unbegründet an und wies die Klage durch Urteil vom 13. Dezember 1962 ab. Es ließ die Berufung im Urteilstenor zu und führte in den Entscheidungsgründen dazu aus: "Soweit die Berufung gegen dieses Urteil nicht ohnehin nach § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig sein sollte, war sie gemäß § 150 Abs. (richtig: Nr.) 1 SGG dennoch wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsspreits zuzulassen."

Die mit Einwilligung der Beklagten eingelegte Sprungrevision der Klägerin ist nicht statthaft. Die Möglichkeit einer Sprung-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



revision ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (BSG 1, 69 und 111; 1, 135; 3, 276; 5, 140) nur dann gegeben, wenn das Urteil des SG "nach § 150 SGG" mit der Berufung anfechtbar ist (§ 161 SGG). Die Sprungrevision ist daher grundsätzlich nicht zulässig, wenn die Berufung gegen das Urteil des SG schon nach § 143 SGG gegeben ist, weil Berufungsausschließungsgründe (§§ 144 bis 149 SGG) nicht vorliegen. Im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich um die Geltendmachung eines nach der Meinung der Klägerin auf sie kraft Gesetzes übergegangenen Rentenanspruchs des Beigeladenen für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 5. März 1962, also für mehr als 13 Wochen. Die Berufung ist daher nach richtiger Meinung nicht nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ausgeschlossen, vielmehr nach § 143 SGG zulässig, so daß nach der angeführten Rechtsprechung (BSG 1, 69 u.a. Entsch.) die Sprungrevision nicht statthaft ist.

Nun besteht zwar nach der Entscheidung des Senats vom 21. Dezember 1955 (BSG 2, 135), der sich der 4. und der 7. Senat angeschlossen haben (BSG 3, 276; 5, 140; SozR SGG § 161 Bl. Da 3 Nr. 8), unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn das SG rechtsirrtümlich die Berufung nach den Vorschriften der §§ 144 bis 149 SGG für ausgeschlossen gehalten und sie deshalb nach § 150 SGG zugelassen hat. Im vorliegenden Rechtsstreit hat das SG die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 150 Abs. 1 SGG aber nur vorsorglich zugelassen für den Fall, daß sie nicht ohnehin nach § 143 SGG zulässig sein sollte. Es wollte damit, weil es die Zulässigkeit der Berufung nicht als zweifelsfrei ansah, den Beteiligten unter allen Umständen die Möglichkeit eröffnen, eine Entscheidung des Berufungsgerichts herbeizuführen. Gegen eine solche Zulassung bestehen in Fällen, in denen es - wie hier - zweifelhaft ist, ob die Berufung nach den §§ 144 bis 149 SGG ausgeschlossen ist, grundsätzlich keine Bedenken. Der Schutz des Vertrauens auf die Richtigkeit der Entscheidung des SG über die Zulassung der Berufung und damit die Eröffnung des Weges zur Sprungrevision ist aber nicht begründet, wenn sich bereits aus der Form der Zulassung - hier Eventualzulassung - Zweifel an der Unzulässigkeit der Berufung nach §§ 144 bis 149 SGG und damit an der Statthaftigkeit an der Sprungrevision er-



- 4 -

geben. In einem solchen Falle handelt der Beteiligte, der statt der nach dem Urteil des SG unzweifelhaft - nämlich entweder schon kraft Gesetzes oder kraft Zulassung - statthaften Berufung die Sprungrevision wählt, auf eigene Gefahr; die Unsicherheit der Rechtslage, die aus der Eventualzulassung der Berufung insbesondere für Versicherungsträger unschwer zu erkennen war, geht zu seinen Lasten, wenn er statt der - dank der fürsorglichen Eventualzulassung des SG - in jedem Falle statthaften Berufung die bei zutreffender rechtlicher Beurteilung unzulässige Sprungrevision wählt. Der in der angeführten Rechtsprechung des BSG aufgestellte Grundsatz des Vertrauensschutzes bei Einlegung der Sprungrevision im Falle der Zulassung der Berufung findet somit bei der hier vorliegenden ausdrücklich nur hilfsweise ausgesprochenen Zulassung der Berufung keine Anwendung. Die Eventualzulassung der Berufung vermag die Statthaftigkeit der Sprungrevision nicht zu begründen, wenn die Berufung schon kraft Gesetzes zulässig ist (vgl. zu den Grenzen des Vertrauensschutzes auch BSG 8, 84).

Die Sprungrevision der Klägerin ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)